

MERKBLATT FÜR HUNDEHALTER

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes über einen Zeitraum von mehr als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten unterliegt der Steuerpflicht. Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht (Ersatzhund).

Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer anzurechnen. Mehrbeträge werden nicht erstattet. Für die bereits in einer anderen Gemeinde erhobene Steuer ist der Gemeinde Altstadt a.d. Waldnaab ein Nachweis zu erbringen.

Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

Bei Fragen zur Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Altstadt a.d. Waldnaab.

Anzeigepflichten gegenüber der Gemeinde:

Wer einen über vier Monaten alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muß ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Der steuerpflichtige Hundehalter soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

Gemeinde
Altstadt a. d. Waldnaab
Hauptstraße 6
92665 Altstadt

Telefon: 09602 / 6331-28
Telefax: 09602 / 6331-44